

Ausschreibung von Bachelorarbeiten in der Abteilung Prof. Holoubek

Zum Abschluss ihres Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht verfassen Studierende eine Bachelorarbeit im Umfang von 8 ECTS-Credits. Dies entspricht circa 200 Arbeitsstunden, also etwa 25 Vollzeit-Arbeitstagen. Dabei weisen die Studierenden ihre Fähigkeiten nach, selbständig eine Themenstellung mithilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden zu bearbeiten. Das Thema der Bachelorarbeit stammt aus einem rechtswissenschaftlichen Pflichtfach des Studiums.

Das **Ziel der Bearbeitung** ist das in Beziehung setzen der Literatur mit den jeweiligen Entscheidungen als auch mit vorangehender und gegebenenfalls nachfolgender Rechtsprechung.

Seitens der Abteilung Prof. Holoubek werden im **Wintersemester 2022/23** Bachelorarbeiten aus dem Themenbereich „**Das Recht auf Privat- und Familienleben**“ angeboten:

1. Namensänderung und Art 8 EMRK (VfGH 07.12.2021, E 3149/2021)

Ein österreichischer Staatsbürger beehrte die Änderung seines Familiennamens in den ursprünglichen alevitischen Familiennamen seiner Vorfahren, welche ihrerseits durch das diskriminierende türkische Namensänderungsgesetz zwangsweise einen türkischen Namen annehmen mussten. Der Antrag auf Namensänderung wurde von der zuständigen Behörde abgelehnt und vom VwG bestätigt. Begründet wurden diese Entscheidungen damit, dass der beehrte Familienname in Österreich nicht gebräuchlich sei. Der VfGH prüfte die verwaltungsgerichtliche Entscheidung anhand von Art 8 EMRK und stellte fest, dass dieser denkunmöglich angewendet wurde. Die Versagungsgründe des NÄG müssen den Anforderungen des Art 8 Abs 2 EMRK genügen und so ausgelegt werden, dass auch die historische Dimension des Familiennamens, die Diskriminierungsgeschichte sowie die Migrationsbewegungen beachtet werden. Zur Herstellung der Familienkontinuität in solchen Fällen können auch frühere Familiennamen angenommen werden, die in Österreich nicht unmittelbar gebräuchlich sind.

Wie sind Namensänderungen im österreichischen Recht geregelt? Welche Vorgaben ergeben sich aus Art 8 EMRK für das nationale Namensänderungsrecht? Wie fügt sich die oben dargestellte Entscheidung in die bisherige Judikatur des VfGH ein?

Weitere Ausgangspunkte: VfSlg 20.100/2016; Gerhartl, Zulässigkeit einer Namensänderung auf „Zebra“, JAP 2016/2017, 224; Kriwanek, VfGH: Namensänderung – Familienname alevitischer Vorfahren (22.12.2021, LexisNexis Rechtsnews 31867 in lexis360.at); Kutscher/Wildpert, Das österreichische Personenstandsrecht² (2021) § 3 NÄG.

2. Sukzessive Adoption durch Lebensgefährten*innen und Art 8 EMRK (VfGH 06.12.2021, G 247/2021)

Der VfGH prüfte die Verfassungskonformität von § 191 Abs 2 ABGB, wobei die Beschwerdeführer*innen behaupteten in ihren Rechten gem Art 8 EMRK verletzt zu sein, da die Erstbeschwerdeführerin als „bloße“ Lebensgefährtin nicht das adoptierte Kind (Zweitbeschwerdeführerin) ihres Lebensgefährten (Drittbeschwerdeführer) adoptieren könne – diese sukzessive Adoption sei dem Gesetzeswortlaut nach nur Ehegatten vorbehalten. Der VfGH stellte keine Verfassungswidrigkeit des § 191 Abs 2 ABGB fest, sondern interpretierte diesen unter Berücksichtigung der einschlägigen Rsp, der Neuregelung dieser Bestimmung und der dazu ergangenen Literatur dahingehend, dass bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen auch Lebensgefährten*innen die gemeinsame, also gleichzeitige oder sukzessive, Adoption offensteht.

*Wie ist die sukzessive Adoption durch Lebensgefährten*innen im österreichischen Recht geregelt? Welche grundrechtlichen Anforderungen bestehen für diese familienrechtlichen Regelungen? Welche Methode wendet der VfGH im oben dargestellten Fall an und mit welcher Begründung?*

Weitere Ausgangspunkte: VfGH 06.12.2021, G 247/2021; VfSlg 19.942/2014; Beclin, Gemeinsame und sukzessive Adoption nicht mehr auf Ehepaare beschränkt, EF-Z 2016, 142; Fuhrmann, Gemeinsame Adoption für alle?, JAP 2016/2017, 114; Hopf/Weixelbraun-Mohr in Koziol/P. Bydlinski/Bollenberger (Hg), ABGB⁶ (2020) § 191 ABGB; Pesendorfer, Gemeinsame Adoption durch Lebensgefährten nach geltendem Recht möglich und verfassungsrechtlich auch geboten, iFamZ 2022, 6.

3. Grundrechtliche Probleme der Ausweisung psychisch Kranker (EGMR [GK] 07.12.2021, 57461/15 [Savran/Dänemark])

Gegen den türkischen Beschwerdeführer, der an paranoider Schizophrenie leidet, wurde 2009 von den dänischen Behörden eine Ausreiseentscheidung erlassen, nachdem er 2008 strafrechtlich verurteilt wurde. Zunächst hielt ein Gericht fest, der Beschwerdeführer dürfe wegen seiner schweren psychischen Krankheit nicht abgeschoben werden. Diese Entscheidung wurde allerdings in der Instanz aufgehoben, woraufhin der Beschwerdeführer in die Türkei verbracht wurde. Vor dem EGMR brachte der Beschwerdeführer eine Verletzung der Art 3 und 8 EMRK vor. In der Kammerentscheidung aus 2019 wurde noch eine Verletzung

von Art 3 EMRK festgestellt, die große Kammer des EGMR hat im Dezember 2021 allerdings keinen Verstoß gegen das Refoulementverbot mehr gesehen, allerdings eine Verletzung von Art 8 EMRK.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Ausweisung psychisch kranker Personen grundrechtlich zulässig? Wie ist dabei das Verhältnis von Art 3 EMRK und Art 8 EMRK zueinander zu beurteilen? Ordnen Sie die neuere Entscheidung in die bisherige Judikatur des EGMR zur Ausweisung Kranker ein! Untersuchen Sie die Rsp der österreichischen VwG sowie des VwGH und VfGH nach vergleichbaren Fällen und arbeiten Sie einheitliche Parameter heraus!

Weitere Ausgangspunkte: EGMR [GK] 13.12.2016, 41738/10 (*Paposhvili/Belgien*); *Berthou*, EGMR verbessert Schutz vor Refoulement bei Krankheit und mangelnden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsstaat, FABL 2017, 1.

4. Umweltbeeinträchtigungen und Art 8 EMRK (EGMR 10.05.2022, 47987/15 [Solyanik/Russland])

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer eines Grundstücks neben einem Friedhof. Dieser Friedhof wurde in den letzten Jahren stetig erweitert. Die zuständigen Behörden ordneten die Schließung des Friedhofs an, weil festgestellt wurde, dass die maximale Kapazität erreicht war und weitere Beerdigungen gegen Gesundheitsrichtlinien verstoßen würden. Der Boden und das Wasser auf dem Grundstück des Beschwerdeführers wurden dadurch nachweislich beeinträchtigt. Der EGMR erklärte Art 8 EMRK für anwendbar, obwohl noch keine unmittelbare Gesundheitsbeeinträchtigung beim Beschwerdeführer entstanden ist.

*Wann ist nach der Judikatur des EGMR eine derart gravierende Umweltbeeinträchtigung gegeben, dass ein Eingriff in den Schutzbereich des Art 8 EMRK vorliegt? Welche Anforderungen müssen nach dem EGMR hinsichtlich einer aktuellen Beeinträchtigung des*der Beschwerdeführers*in für die Zulässigkeit der (umweltbeeinträchtigungsbezogenen) Beschwerde erfüllt sein?*

Weitere Ausgangspunkte: *Schneider*, Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen und Schranken einer österreichischen Klimaschutzpolitik, ÖZW 2021, 95; EGMR-Factsheet zu umweltbezogenen Fällen ([Factsheet Environment-related cases in the Court's case law \(coe.int\)](#)); *Holoubek*, Grundrechtsschutz vor neuen Herausforderungen, in ÖJT (Hg), ÖJT 2022 I/1, 96-108.

5. Grundrechtlich berücksichtigungswürdige Interessen im Zuge einer Adoption (EGMR 10.12.2021, 15379/16 [Abdi Ibrahim/Norwegen])

Die EMRK gewährleistet kein ausdrückliches Recht auf Adoption. Wird eine solche aber vorgenommen, steht das Kindeswohl an erster Stelle. Zu berücksichtigen sind zudem auch die Interessen der Adoptiveltern sowie insbesondere jene der leiblichen Eltern, denn deren (elterliche) Rechte gehen durch eine Adoption verloren. Eine derartige Interessensabwägung hatte der EGMR vor Kurzem zu beurteilen: So sah er in der behördlichen Erlaubnis einer Adoption durch die Pflegeeltern eine Verletzung von Art 8 EMRK, da die Interessen der leiblichen Mutter nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Diese wollte Kontakt zu ihrem Sohn, um seine kulturellen und religiösen Wurzeln zu erhalten.

Ausgehend von der Entscheidung des EGMR vom 10. Dezember 2021 soll im Rahmen der Bachelorarbeit untersucht werden, welche Interessen im Zuge einer Adoption zu berücksichtigen und wie nach der Grundrechtsrechtsprechung die Gewichte bei der Interessenabwägung in solchen Fällen zu legen sind.

Weiterer Ausgangspunkt: Krauskopf, (K)ein Recht auf Adoption? Eine Analyse der Judikatur des EGMR, iFamZ 2014, 156.

6. Zugangsbeschränkungen zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung (EGMR 05.05.2022, 8709/20 [Lia/Malta])

Einer 43-jährigen Frau wurde die medizinisch unterstützte Fortpflanzung verweigert, da die vom Gesetzgeber festgesetzte zulässige Altersgrenze zwischen 25 und 42 Jahren lag. Dies gerät in Konflikt mit Art 8 EMRK, der unter anderem das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper schützt, also zB die Entscheidung, ein Kind zu bekommen. Eine Verpflichtung des Staates, künstliche Fortpflanzung gesetzlich zu erlauben, wird aus der EMRK hingegen nicht abgeleitet.

Inwiefern darf der Staat daher den Zugang zur medizinisch unterstützten Fortpflanzung für bestimmte Personengruppen (zB durch bestimmte Altersgrenzen oder etwa für gleichgeschlechtliche Paare) beschränken?

Weitere Ausgangspunkte: Czech, Fortpflanzungsfreiheit. Das Recht auf selbstbestimmte Reproduktion in der Europäischen Menschenrechtskonvention (2015); Voithofer/Flatscher-Thöni, VfGH vereinfacht Zugang zur Fortpflanzungsmedizin. Was passiert, wenn nichts passiert?, iFamZ 2014, 54.

7. Das Verbot von Adelstiteln (VfGH 17.06.2022, E 4107/2021)

Das AdelsaufhebungsG untersagt österreichischen Staatsbürger*innen das Führen von Adelstiteln und Adelsbezeichnungen. Es ist Teil des historischen Kernbestands des österreichischen Bundesverfassungsrechts und steht in engem Zusammenhang mit dem Gleichheitsgrundsatz sowie dem republikanischen und demokratischen Grundprinzip. Durch das Verbot von Adelstiteln wird aber folglich auch in die Persönlichkeitsrechte von Namensträger*innen sowie in die unionsrechtlichen Grundfreiheiten eingegriffen.

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit soll zunächst die Zulässigkeit des AdelsaufhebungsG im Lichte der EMRK und des Unionsrechts analytisch nachgezeichnet werden. Weiters gilt es zu untersuchen, welche konkreten Namensbestandteile (inländischen wie ausländischen Ursprungs) nach der Judikatur des VfGH zum AdelsaufhebungsG verboten sind.

Weitere Ausgangspunkte: VfSlg 20.368/2020; Fädler, Tadel für den Adel. Das Adelsaufhebungsgesetz und seine Entwicklung in der jüngeren Judikatur, juridikum 2020, 66; Faber, Allgemeines und Besonderes zur Adelsaufhebung in Österreich, JRP 2020, 173.

8. Verlust und Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft

(EuGH 12.03.2019, Rs C-221/17 [Tjebbes ua/minister van Buitenlandse Zaken])

In der später berühmt gewordenen Tjebbes-Entscheidung des EuGH zum Verlust der Staatsbürgerschaft wollte das antragstellende niederländische Gericht wissen, ob die Art 20 und 21 AEUV sowie Art 7 GRC einer nationalen Bestimmung entgegenstehen, die unter bestimmten Bedingungen einen ex-lege Verlust der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates vorsieht, der bei Personen, die nicht gleichzeitig die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates haben, zum Verlust der Unionsbürgerschaft und der sich daraus ergebenden Rechte führt, ohne dass davor eine Einzelfallprüfung der Folgen für diese Personen vorgenommen wurde. Auch die österreichischen öffentlich-rechtlichen Höchstgerichte untersuchten diese Frage, in Fällen, in denen durch den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft ex-lege verloren wurde.

Im Zuge dieser Bachelorarbeit sollen die entsprechenden Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes und des Unionsrechts sowie die zum Verlust und zur Beibehaltung der Staatsbürgerschaft ergangene Judikatur des EuGH, VfGH und VwGH dargestellt und analysiert werden.

Weitere Ausgangspunkte: VfSlg 20.299/2018, 20.330/2019; Muzak, Nachträgliche Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Ex-lege-Verlust der Staatsbürgerschaft? Die Folgen des EuGH-Urteils Tjebbes für das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, migraLex 2019, 66.

9. Das Zusammenspiel von Familienleben und Freizügigkeit (EuGH 14.12.2021, Rs C-490/20 [V. M. A./Stochlichna obshtina, rayon "Pancharevo"])

Eine spanische Geburtsurkunde normierte, dass zwei Mütter die Eltern eines Kindes sind. Eine der beiden Frauen (bulgarische Staatsangehörige) stellte bei den bulgarischen Behörden einen Antrag auf Ausstellung einer bulgarischen Geburtsurkunde für das geborene Kind, um im Anschluss einen Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses/Personalausweises für selbiges Kind stellen zu können. Die bulgarischen Behörden lehnten diesen Antrag ab, da sie aus dem spanischen Dokument nicht erschließen konnten, wer die biologische Mutter des Kindes ist. Der EuGH hielt in seiner Entscheidung fest, dass die in einem Mitgliedstaat anerkannte Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern auch von allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden muss. Dies hat zur Folge, dass die nationalen Behörden dazu verpflichtet sind, die Geburtsurkunde eines anderen Mitgliedstaates vollständig anzuerkennen.

In welcher Art und Weise garantieren Art 7 und 24 GRC sowie Art 21 Abs 1 AEUV den Schutz des Familienlebens und die Freizügigkeit des Kindes und wie wirken diese Rechte dabei zusammen?

Weiterer Ausgangspunkt: Wodniansky-Wildenfeld, Anerkennung der Elternschaft in der Europäischen Union. Mutter, (Vater?) Mutter, Kind?, iFamZ 2022, 69.

10. Der Begriff des Familienlebens und das Erfordernis der ausreichenden Information aus Art 8 EMRK (EGMR 20.07.2021, 12886/16 [Polat/Österreich])

Zwei Tage nach der Geburt ist der Sohn der Beschwerdeführerin aufgrund von Fehlbildungen verstorben. Aus religiösen Gründen lehnte sie eine Obduktion ab. Die Obduktion fand daraufhin ohne das Einverständnis der Beschwerdeführerin statt. Diese erhob daraufhin eine Schadenersatzklage gegen den Krankenhausbetreiber, welcher in erster Instanz stattgegeben wurde. Im Instanzenzug wurde dann aber festgestellt, dass die Obduktion rechtmäßig erfolgt und eine detaillierte Aufklärung der Beschwerdeführerin über die geplante Obduktion (etwa den genauen Umfang und die Art und Weise der Obduktion) zu Recht unterblieben sei. Die Beschwerdeführerin zog schließlich zum EGMR und machte eine Verletzung der Art 8, 9 und 13 EMRK geltend. Der EGMR stellte eine Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben sowie auf Religionsfreiheit einstimmig fest.

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit soll der Begriff des „Familienlebens“ aus Art 8 EMRK in Zusammenhang mit dem Tod eines Familienangehörigen sowie das Erfordernis der ausreichenden Information über den Umgang mit dem Leichnam eines Familienangehörigen untersucht werden.

Weitere Ausgangspunkte: EGMR 29.05.2018, 64406/09 [Gülbahar Özer und Yusuf Özer/Türkei]; Kieber, Obduktion der Leiche eines Neugeborenen entgegen dem religiös motivierten Wunsch der

muslimischen Eltern, NLMR 2021, 339; *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention⁷ (2021) § 22.

Bewerbung und Zuteilung der Themen:

1. **Generelle Voraussetzungen für eine Betreuungszusage** sind:
 - a. die **Absolvierung der Fachprüfung Öffentliches Recht** sowie
 - b. die **Absolvierung der PI „Grundlagen rechtswissenschaftlichen Arbeitens“**.
2. Die **Bewerbung** um eine Betreuung zu einem von uns ausgeschriebenen Bachelorarbeitsthema ist **bis Sonntag, den 11.09.2022** vorzunehmen und **per E-Mail** an Mag. Thomas Kern (thomas.kern@wu.ac.at) zu richten.
3. Die Bewerbung hat neben einem **Motivationsschreiben** den **Erfolgsnachweis** (inklusive allfälliger negativer Noten) zu enthalten. Im Motivationsschreiben geben Sie bitte außerdem Ihre Präferenz für eines oder mehrere der angeführten Bachelorarbeitsthemen an und legen darin auch Ihr Interesse an der Bearbeitung dieses Themas bzw dieser Themen dar.
4. Sofern Ihre Unterlagen den Vorgaben entsprechen und Sie die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Sie **im Laufe des Septembers 2022 per E-Mail** über die **Aufnahme** und das Ihnen **zugeteilte Einzelthema** verständigt.
5. Nach der von der Abteilung erfolgten Betreuungszusage und Vorbesprechung erarbeiten Sie selbständig ein **Exposé zu Ihrem Bachelorarbeitsthema**. Dieses muss eine genaue Themenbeschreibung, die Formulierung der Forschungsfrage(n), eine Grobgliederung der Bachelorarbeit sowie ein vorläufiges Literaturverzeichnis umfassen.
6. Die **Besprechung** des von Ihnen verfassten **Exposés** erfolgt im Anschluss gesondert mit Ihrem*r Betreuer*in an einem von der Abteilung vorgeschlagenen Termin. Daraufhin beginnen Sie mit der Erstellung Ihrer Bachelorarbeit.
7. Im Zuge der Betreuung werden Sie an einem weiteren Termin in die **Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten** eingeführt und in einer späteren Einheit werden Sie die **Rechercheergebnisse** zu Ihrem Bachelorarbeitsthema **präsentieren**.
8. Bei Bedarf kann zu einem späteren Zeitpunkt ein zweiter Besprechungstermin vereinbart werden.

9. Die **Abgabe der von Ihnen verfassten Bachelorarbeit** hat **bis spätestens 28.02.2023** zu erfolgen. Gemeinsam mit dieser ist auch ein **Datenträger mit Scans der von Ihnen verwendeten Literatur** abzugeben.

Folgende Formalkriterien sind einzuhalten:

- Schriftart: Times New Roman
- Schriftgröße: 12 pt
- Zeilenabstand: 1,5 Zeilen
- Gliederungsebenen: I., A., 1., a.
- Abstand vor bzw nach Überschriften: 12 pt
- Abstand nach Absätzen: 8 pt
- Seitenrand: links und rechts jeweils 3 cm
- Zitierweise: *Keiler/Bezemek*, leg cit⁴ – Leitfaden für juristisches Zitieren (2020)
- Verzeichnisse: *Keiler/Bezemek*, leg cit⁴ – Leitfaden für juristisches Zitieren (2020)
- Umfang: themenabhängig (im Durchschnitt 25-30 Seiten, ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Judikatur- und Literaturverzeichnis, etc.)